

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owies

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Austragung der Geschäftszahlen in den Geschäftsbüchern.
2. Die Krankenversicherung der sogenannten „Wasserer“; Begriff des „selbständigen“ Arbeiters im Sinne des Krankencassengesetzes.
3. Berechtigung der Anstreicher zum Verlaufe von Farben, Lacken und Firnissen in geringem Umfange.
4. Überführung von Leichen aus Ungarn nach Oesterreich und in das Ausland.
5. Requisitionen ungarischer oder bosnisch-herzegowinischer Finanzbehörden um Zustellung von Zahlungsaufträgen über Stempelgebühren oder um Einhebung solcher sind nicht mehr dem k. k. Finanzministerium vorzulegen.
6. Entschädigung für Entnahme von Proben im Sinne des § 3 des Lebensmittelgesetzes.
7. Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Versteigerungs- und Versteigerungsamte in Wien.
8. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete des Marktfleckens Darnová in Ungarn.
9. Verbot der Durchfahrt des zur Lastenbeförderung bestimmten Fuhrwerkes durch die Cottage-Anlagen im XVIII. und XIX. Bezirke.
10. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.
11. Öffentliche Sammlungen.
12. Aufhebung der Sistrirung der Ausgabe von Silberguldenstücken im Wege der Verwechslung an Parteien.

13. Warnung vor der Auswanderung nach Süd-Afrika.
14. Central-Comité für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien.
15. k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 24 Wien.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Verständigung des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs von allen öffentlichen Lieferungsanschreibungen der Gemeinde Wien.
17. Ausbildung des Kanzleipersonales in allen Zweigen des Manipulationsdienstes.
18. Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter bei Überwachung des Gewerbelehrlingens.
19. Bornahme von commissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen und von Unfallserhebungen.
20. Raschere Einbringlichmachung rückständiger Wassermehrverbrauchsgebühren.
21. Placatierungen an städtischen Objecten.
22. Überwachung der Trottoirreinigung.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

23. Regelung der Versorgungsgenüsse der an öffentlichen Volks- und Bürgerichschulen angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Austragung der Geschäftszahlen in den Geschäftsbüchern.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 11. April 1901, M.-D.-Z. 168:

Bei Durchsicht der von den magistratischen Bezirksämtern über Actenrücksände vorgelegten Berichte habe ich bemerkt, daß in manchen Bezirken eine Verzögerung in der Berichterstattung dadurch eingetreten ist, daß die Erlebigung vieler Acten in den Geschäftsbüchern nicht verzeichnet war, was erst gelegentlich der Anlage der Rückstandsauweise durch sehr zeitraubende Umfragen, Nachforschungen in den Geschäftsbüchern bei den Prioren, in den Registraturen u. s. w. festgestellt werden konnte.

Dies hätte leicht vermieden werden können, wenn an dem Grundsätze festgehalten worden wäre, daß bei jeder Enderlebigung die sämtlichen im Acte enthaltenen Geschäftszahlen deutlich ersichtlich gemacht werden müssen und daß zum Austragen und Registriren von Acten nur gut geschulte Kanzlei-beamte verwendet werden, welche die Eintragungen in die Geschäftsbücher mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen haben.

Ich ersuche daher die Herren Bezirksamtsleiter, behufs Hintanhaltung ähnlicher Veräumnisse im Sinne des vorstehenden Grundsatzes an die zugewiesenen rechtskundigen und Kanzlei-beamten die erforderlichen Weisungen zu erlassen, insbesondere zum Austragen und Registriren von Acten nur erprobte, verlässliche Kanzlei-beamte zu verwenden und einem schlenkerhaften Gebahren bei Führung der Geschäftsbücher mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

2.

Die Krankenversicherung der sogenannten „Wasserer“; Begriff des „selbständigen“ Arbeiters im Sinne des Krankencassengesetzes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1901, Nr. 4327 (G.-Z. 34619 mag. Bezirksamt für den I. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Grafen Bylandt-Rheidt, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Zißler, Dr. Kleeberg und Dr. Ritter v. Heitner, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Wiener Bezirkskranken-cassa, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1900, Z. 10945, betreffend eine Krankenversicherungspflicht, nach der am 1. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Koeniger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Weiß, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. April 1900, Z. 10945, dem Recurse der Bezirkskranken-cassa in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien vom 27. August 1898, Z. 74806, mit welcher in Abänderung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk in Wien, vom 27. August 1898, Z. 18023, ausgesprochen wurde, daß der Wagenwascher L. L. zur Zeit seiner am 27. März 1897 erfolgten Aufnahme in das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital in Wien Krankenversicherungspflichtig gewesen sei, keine Folge gegeben.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat die genannte Bezirkskranken-cassa die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher im wesentlichen geltend gemacht wird, daß die sogenannten Wasserer (Wagenwascher) ihre Dienste nicht den Gewerksinhabern (Ziakern), sondern den Kutschern leisten und von diesen entlohnt werden, daß aber weder die Kutscher, noch die Ziaker als Arbeitgeber der Wasserer anzusehen seien, daß vielmehr ein solcher zu niemandem in das Verhältnis der Unterordnung trete, über seine Arbeitskraft vielmehr frei als selbständiger Unternehmer verfüge, ja daß überhaupt derselbe gar nicht als Arbeiter, sondern als selbständiger Unternehmer anzusehen sei.

Bei Entscheidung der vorliegenden Streitsache kann es nicht auf eine allgemeine Erörterung der zwischen den sogenannten Wasserern einerseits und den Ziakereignthümern oder deren Kutschern andererseits bestehenden Rechtsverhältnisse, die ja sehr verschiedenartig sein können, sondern nur auf das concrete Rechtsverhältnis, in welchem der Wagenwascher L. L. gestanden ist

ankommen. Unter diesem Gesichtspunkte ist zunächst hervorzuheben, dass die Krankenversicherungspflicht des Genannten gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nur dann gegeben wäre, wenn er als Arbeiter in einem Fiakergewerksbetriebe beschäftigt gewesen wäre. Hierbei wäre es dann gleichgültig, ob derselbe seine Entlohnung unmittelbar vom Gewerksinhaber oder durch Vermittlung des Kutschers empfangt. Sind nun die Dienstleistungen des L., welche wie bei allen sogenannten Wasserern in Handlangerdiensten bei Reinigung der Wagen und Wartung der Pferde bestanden, solche gewesen, welche nach dem zwischen den Lohnfuhrunternehmern und den Kutschern geschlossenen Arbeitsverträge letztere selbst leisten müssen, so kann nicht gesagt werden, dass dieser Wasserer in dem Betriebe der Unternehmer gewesen sei, er würde lediglich den Kutschern, die sich eigenmächtig einer ihnen obliegenden Dienstleistung entziehen und dieselbe ihm übertragen hätten, persönliche Dienste geleistet haben.

In dieser Beziehung geben aber die gepflogenen Erhebungen keinen sicheren Aufschluss. L. selbst hat beim magistratischen Bezirksamt für den V. Bezirk Wien am 26. Juni 1897 zu Protokoll gegeben, er sei Wasserer am Fiakerhandplatz in der Maysebergasse und erhalte täglich 1 fl. 5 kr. Lohn, und zwar zahle ihm jeder einzelne der sieben Fiaker 25 kr. täglich. Aus dieser Aussage ist nicht zu entnehmen, ob ein Arbeitsverhältnis zwischen ihm und den Fiakereigentümern bestehe; denn es ist unklar, ob unter „Fiaker“ die Eigentümer oder die Kutscher gemeint seien. Nicht mehr Klarheit bringt die Aussage, welche J. N., Geschäftsführer der Fiakereigentümerin M. Sch. am 21. März 1899 bei dem magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk gemacht hat, in die Sache. Derselbe gab zwar an, L. sei bis zu seiner am 27. März 1897 erfolgten Spitalsaufnahme auf dem erwähnten Standplatze beschäftigt gewesen und habe sowohl von ihm, als auch von den übrigen sechs auf diesem Standplatze befindlichen „Fiakern“ für das Waschen der Wagen je 25 kr. pro Tag erhalten. Es ist nicht erhoben worden, ob N. nicht auch als Kutscher in dem Fiakergewerbe der M. Sch. thätig war. Auch hier bleibt also die Frage offen, ob L. den Fiakereigentümern oder den Fiakerkutschern Dienste geleistet habe, und diese Frage erscheint ebensowenig durch die Marktamtäußerung vom 24. August 1899, Z. 5073, gelöst, durch welche bloß constatirt wird, dass er den gepflogenen Erhebungen zufolge zu den anderen „Fiakern“ in demselben Verhältnisse gestanden sei, wie zu J. N.

Wenn aber auch festgestellt wäre, dass L. seine Dienste nicht persönlich den Kutschern, sondern den Fuhrwerksunternehmern geleistet habe, so würde dies nicht als genügender Beweis für den Bestand einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gelten können. Denn es wäre dann noch zweierlei möglich: es könnte nämlich entweder L. als Angestellter der Fuhrwerksunternehmungen erscheinen, oder aber er könnte seine Thätigkeit als Wasserer als selbständige Beschäftigung ausüben und in Ausübung dieser letzteren seine Dienste gegen Entgelt den Fuhrwerksunternehmungen anbieten und überlassen.

Der angefochtenen Entscheidung liegt die erstere Annahme zugrunde. Allein eine ausreichende Begründung dafür findet sich in den Acten nicht. Dass L. die Wassererdienste auf dem Standplatze in der Maysebergasse nicht fallweise, sondern regelmäßig und für bestimmte Unternehmer verrichtete, mag factisch zutreffen; dass dies aber auf Grund eines auf Begründung eines dauernden Dienstverhältnisses gerichteten Vertrages geschah, ist nicht erwiesen, daher auch nicht der in der angefochtenen Entscheidung behauptete Umstand, dass L. verpflichtet gewesen sei, den betreffenden Unternehmern jederzeit während der Benützung des Standplatzes die erwähnten Dienste zu leisten. Wenigstens haben die bisherigen Erhebungen einen Anhaltspunkt dafür nicht ergeben. Die Bemerkung des L. bei seiner Einvernahme, er könne von den Fiakern jeden Tag entlassen werden, lässt — namentlich im Hinblick darauf, dass wie gesagt, nicht einmal festgestellt ist, ob er bei seiner Aussage unter „Fiaker“ die Fiakereigentümer oder die Kutscher gemeint hat — auch die Deutung zu, dass keiner der Fiaker verpflichtet war, sich der Dienste L.'s zu bedienen. Die Dienstleistungen desselben waren allerdings untergeordnete und für den Gewerksbetrieb der Fiaker notwendige. Allein dies schließt die Möglichkeit, dass dieselben von L. als selbständige Beschäftigung verrichtet wurden, nicht aus. Nicht bloß Personen, denen die Eigenschaft von Unternehmern zukommt, sind von der Krankenversicherungspflicht im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes frei. Das Krankenversicherungsgesetz kennt auch den Begriff von selbständigen Arbeitern und nimmt dieselben von der Krankenversicherungspflicht aus, wie sich aus der Bestimmung des § 3, Absatz 3, ergibt, welche gewissen selbständigen Arbeitern, nämlich denen der Hausindustrie, das Recht des freiwilligen Beitritts zur Krankenversicherung einräumt.

Für die entscheidenden Behörden wäre aber umsomehr Anlass gegeben gewesen, der Frage, ob im gegebenen Falle nicht vielleicht L. in dem Verhältnisse eines selbständigen Arbeiters zu den Fiakern auf dem Standplatze in der Maysebergasse gestanden sei, näher zu treten, als J. N. bei seiner Einvernahme am 21. März 1899 ausdrücklich angab, dass L. bei ihm in keinem fixen Arbeitsverhältnisse gestanden sei, das Marktamt bestätigte, dass er bei den anderen Fiakern in demselben Verhältnisse gestanden sei und die Genossenschaft der Wiener Fiaker in der Äußerung vom 24. Mai 1898, Z. 268 ex 1897 über das Verhältnisse zwischen den Fiakern und den Wasserern auf den Wiener Standplätzen ganz allgemein berichtete, dass der Wasserer auch Wagenwäscher, für sich selbständig ist, bei keinem Fiakereigentümer in einem strikten Dienstverhältnisse steht und von keinem Standplatinhaber, wenn es ihm nicht beliebt, zu einer derartigen Verrichtung verhalten werden kann, endlich dass das Kommen auf den Standplatz und das Verlassen desselben seinem eigenen Willen anheimgestellt ist. Nicht ganz ohne Belang wäre auch die Constatierung, ob der bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde angeführte Umstand, dass die Wasserer von der Polizeibehörde Lizenzen für einen bestimmten Standplatz erhalten, bei L. zutrifft.

Aus allen diesen Erwägungen hat der Verwaltungsgerichtshof die Überzeugung gewonnen, dass die gepflogenen Erhebungen zur Feststellung der für die Entscheidung der Streitfrage maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht ausreichen, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden musste.

(Vgl. Amtsblatt Nr. 17 ex 1901, „Gesetze, Verordnungen z.“ II, 7, pag. 12.)

3.

Berechtigung der Anstreicher zum Verkaufe von Farben, Lacken und Firnissen in geringem Umfange.

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns hat unterm 19. October 1901, Z. 11992, nachstehende Gutachten abgegeben:

Mit Note vom 13. (18.) Mai 1901, Z. 9153, wurde anher die Anfrage gerichtet, ob Anstreicher zum Verkaufe von Farben berechtigt seien.

Die von der Kammer hierüber einvernommene Genossenschaft der nicht handelsgerichtlich protokollierten Gemischtwarenhändler und Verschleißer in Wien gibt zu, dass in früherer Zeit sich die Anstreicher auch häufig mit dem Verkaufe gebrauchsfertiger Farben befasst haben; dieser habe aber aufgehört, als das bisher von den Anstreichern mit der Hand vorgenommene „Farbenreiben“ durch die Verbreitung der fabrikmäßig erzeugten, maschinell verriebenen Farben allmählich überflüssig wurde. Da nach dieser Entwicklung gegenwärtig für das Publicum ein Bedürfnis für den Verkauf fertiger Farben durch Anstreicher nicht mehr besteht, so erscheinen diese nach Ansicht der Genossenschaft auch nicht mehr zum Verkaufe fertiger Waren berechtigt.

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft findet, dass die Ausübung des Anstreichergewerbes, als in der Herstellung von Anstrichen bestehend, an sich mit dem Verkaufe von Farben nichts zu thun habe. Da dies aber von jeher Gepflogenheit war, so solle mit Rücksicht auf einige Freiheit der Gewerbe und die Bedürfnisse des Publicums der Abgabe von Farben seitens der Anstreicher über Verlangen kein Hindernis entgegengesetzt werden.

Die Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer in Wien bejaht die Gegenstandsfrage.

Der Anstreicher bezieht die Rohfarbe in fester Form, um selbe durch Behandlung mit Leinöl oder Firnis als Öl- und Lackfarbe anstrichfertig in den Handel zu bringen. Dадurch handle er nicht mit Urproducten, worzu er eine eigentliche gewerbliche Berechtigung haben müsste, sondern er verkaufe bloß seine gewerblichen Erzeugnisse. Auch sahre das Publicum besser, wenn es derartig sorgfältig bereitete Farben den von Fabriken gelieferten vorzöge.

Die Kammer ist der Ansicht, dass es dem Anstreicher nicht verwehrt werden kann, Farben, sowohl solche, die er im trockenen Rohzustande, also in gänzlich gebrauchsunfähigem Zustande bezogen und zum Zwecke ihrer Gebrauchsfähigkeit sachmännlich verarbeitet, als auch solche, die er nicht selbst gerieben hat, verkaufen zu dürfen. Allerdings kommt es bei Ausübung dieser Thätigkeit, welche im ersten Falle ja auch eine Verarbeitung des Rohmaterials enthält und nicht lediglich ein Handel ist, immer auf ihren Umfang an. Würde ein Anstreicher thatsächlich nur solche Geschäfte betreiben, ohne überhaupt Anstreicherarbeiten zu übernehmen, so wäre es gewiss berechtigt, die separate Anmeldung der Farben-Erzeugung, beziehungsweise des Farbenhandels zu fordern. Wenn aber ein Anstreicher über Wunsch der Kunden diesen gelegentlich kaufweise Farben überlässt, so kann dies nicht als außerhalb seiner Gewerbeberechtigung liegend bezeichnet werden.

In dem der Anfrage zugrunde liegenden speciellen Falle gibt die Marktamt-Abtheilung für den XI. Bezirk an, der Anstreicher Johann Peterle habe nur gelegentlich und ohne Ankündigung des Farbenverkaufes an Kunden Farben verkauft. Die Kammer vermag hierin umfoweniger eine Gewerbeüberschreitung zu erblicken, als diese Auffassung dem Publicum manche Bequemlichkeiten bietet.

Die Kammer spricht sich sohin übereinstimmend mit einem in der Sammlung Frey-Maresch (Gutachten und Entscheidung) Nr. 19 abgedruckten Gutachten dahin aus, dass den Anstreichern als solchen ein in geringem Umfange oder gelegentlich stattfindender Verkauf von Farben, Lacken oder Firnissen nicht verwehrt werden könne.

4.

Überführung von Leichen aus Ungarn nach Österreich und in das Ausland.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. October 1901, Z. 95621 (M.-Z. 88332/VIII):

Laut Mittheilung des k. ugar. Ministeriums des Innern hat dasselbe die bisher in Geltung gewesene Bestimmung des Punktes 3, Alinea 2 des am 18. Juni 1875 sub Z. 25194 erlassenen Regulativs, betreffend die Exhumierung und Überführung von Leichen, zufolge welcher die Ertheilung der Bewilligung zur Überführung von Leichen in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in das Ausland dem k. ugar. Ministerium des Innern vorbehalten war, mit dem Circular-Erlaße vom 5. September 1901, Z. 76215, außer Kraft gesetzt und die erwähnte Befugnis auf den ersten Beamten jenes Municipiums, in dessen Gebiet das betreffende Individuum starb oder beerdigt wurde, übertragen. In Folge dieser, wie bisher, der Gouverneur die Bewilligung zur Leichenüberführung.

Von der Bewilligung der Überführung in die diesseitige Reichshälfte muß nicht nur die betreffende politische Behörde I. Instanz, sondern auch die Vorstehung jener Gemeinde, auf deren Gebiet die Leiche überführt wird, verständigt werden.

Bei Überführungen in ein anderes ausländisches Gebiet als jenes des Deutschen Reiches, für welches das Übereinkommen vom 12. März 1890, N.-G.-Bl. Nr. 46, gilt, wird die Bewilligung bis zur ungarischen oder hierländigen Grenzstation erteilt, jedoch nur dann, wenn von der ansuchenden Partei der Nachweis erbracht ist, daß die competente ausländische Behörde der Weiterbeförderung von der Grenzstation ab zugestimmt hat.

Der Banus von Croatien hat die Comitatsbehörden und die Magistrate der Städte Zagrab (Agram), Barasa (Barasdin), Eszel (Esseg) und Zimany (Semlin) zur Bewilligung des Leichentransportes nach dem Auslande ermächtigt.

Hievon werden die unterstehenden Behörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1901, Z. 36410, unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlässe vom 16. April und vom 30. September 1888, Z. 20456 und 54310, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

5.

Requisitionen ungarischer oder bosnisch-herzegowinischer Finanzbehörden um Zustellung von Zahlungsaufträgen über Stempelgebühren oder um Einhebung solcher sind nicht mehr dem k. k. Finanzministerium vorzulegen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. October 1901, Z. 72244 (M.-Z. 92756/III):

Mit Rücksicht auf das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, N.-G.-Bl. Nr. 268, genehmigte Übereinkommen zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits, betreffend die Stempel und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, durch welches unter Änderung auch die Ansprüche der beiderseitigen Reichshälften auf die Gebühren von dem anderen Reichsteile ausgestellten Rechnungen und Quittungen über Geldleistungen eine jeden Zweifel ausschließende Regelung erfahren haben, hat das k. k. Finanzministerium zufolge Erlasses vom 1. October 1901, Z. 25829, anzuordnen befunden, daß es nunmehr von der mit hierortigem Schreiben vom 15. October 1897, Z. 61506, zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 5. October 1897, Z. 37251, bekanntgegebenen Weisung, wonach Requisitionen ungarischer und bosnisch-herzegowinischer Finanzbehörden wegen Zustellung von Zahlungsaufträgen über Stempelgebühren von in der diesseitigen Reichshälfte ausgestellten Rechnungen und Quittungen oder wegen Einhebung solcher Gebühren nicht zu vollziehen, sondern von Fall zu Fall dem k. k. Finanzministerium vorzulegen sind, bis auf weiteres sein Abkommen zu finden hat.

6.

Entschädigung für Entnahme von Proben im Sinne des § 3 des Lebensmittelgesetzes.

Unter Bezug auf die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1901, Nr. 1002 (siehe Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 70 ex 1901 „Gesetze, Verordnungen etc.“ VIII 4, pag. 59), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlaß vom 8. November 1901, Z. 91156, angeordnet, daß künftighin bei Entnahme von Proben im Sinne des § 3 des Lebensmittelgesetzes nur deren Empfang zu bescheinigen ist, die sofortige Bezahlung dagegen nicht zulässig erscheint. (M.-Z. 94894/XV ex 1901.)

7.

Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. November 1901, Z. 104150:

Auf Grund der vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. Mai 1901, Z. 2921, erteilten Ermächtigung wird im Nachstehenden das Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien verlautbart.

Dieses Regulativ hat mit 15. November 1901 in Wirksamkeit zu treten.

Kielmannsegg m. p.

* * *

Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien, I., Dorotheergasse 17, Spiegelgasse 16.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das k. k. Versteigerungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte ist dazu bestimmt, Verkaufsgegenstände, deren öffentliche Versteigerung im allgemeinen gesetzlich zulässig oder behördlich angeordnet worden

ist, nach Maßgabe der im gegenwärtigen Regulativ enthaltenen Vorschriften und der etwa für gewisse Arten von Versteigerungen (Kunstauctionen, Verkäufe aus Gewerbebetrieben, Executionsverkäufen u. dgl.) noch zu treffenden besonderen Bestimmungen im Wege des Meistbotes unter der Leitung und Überwachung der eigenen besetzten Amtsortorgane zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Solche Sonderbestimmungen werden in den §§ 79 bis 88 erlassen, beziehungsweise späterer Verlautbarung vorbehalten.

§ 2.

Über die Zulässigkeit des Verkaufes der angemeldeten Gegenstände entscheidet, sofern nicht hierüber gesetzliche Bestimmungen maßgebend sind, im Zweifel die Leitung des Versteigerungsamtes, in letzter Linie die Central-Direction des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes.

§ 3.

Insbesondere sind Gegenstände des Staatsmonopols, ärarische Monturs- und Anstrichungsgegenstände, sowie Kreuzpartikeln vom Verkaufe im Versteigerungsamte ausgeschlossen.

§ 4.

Neue Waren werden, einzelne Gegenstände ausgenommen, in der Regel nicht zur Versteigerung zugelassen. Werden mehrere gleichartige neue Gegenstände von einem Verkäufer gleichzeitig zur Versteigerung angemeldet, so hat die Leitung des Versteigerungsamtes die Entscheidung der Central-Direction einzuholen. Handelt es sich dabei um die Versteigerung größerer Mengen gleichartiger neuer Gegenstände, so hat die Central-Direction das Gutachten des Beirathes einzuholen.

Solche neue Gegenstände, welche in größeren Mengen offenbar zum Zwecke der Versteigerung angefertigt wurden, sind zur öffentlichen Versteigerung nicht zuzulassen.

§ 5.

Verkäufe, welche unter das Gesetz vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 26, über Ausverkäufe fallen, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 6.

Für die Pfänderlicitation des Verfaßamtes des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien, bei welchen auch die im § 46 vorgeschriebene, den Käufer treffende, fünfprocentige Erhebunggebühr eingehoben wird, sind die bisher geltenden, beziehungsweise die neu zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu beobachten.

§ 7.

Überhaupt sind rücksichtlich aller Licitationen, für welche besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, diese Vorschriften zu beobachten. Insbesondere ist rücksichtlich der freiwilligen Feilbietungen, unbeschadet des dem k. k. Verfaßamte nach Punkt „fünftehendens“ des Gründungspatentes zustehenden Rechtes auf Annahme „all anderer Effecten wann selbe auch nicht in Verfaß gewesen dennoch aber zu verkaufen verlangt wurden“ zur Versteigerung in den Fällen, in welchen dies bisher vorgeschrieben war, nach dem kaiserlichen Patente vom 15. Juli 1786 (Joseph. G. S. Nr. 424) die Bewilligung der Gemeinde Wien einzuholen, welcher auch das Recht der Entsendung eines Licitations-Commissärs zusteht.

§ 8.

Nicht punzierte Gold- und Silberwaren werden zu freiwilligen Versteigerungen nicht zugelassen; dieselben werden vielmehr der Partei sofort mit dem Bemerken zurückgestellt, daß dieselbe zuerst den Bestimmungen des Punzierungs-gesetzes zu entsprechen habe.

Dagegen werden nicht punzierte, verfallene Pfänder aus Gold oder Silber zur Versteigerung gebracht; jedoch wird hiebei der Umstand, daß das betreffende Pfand nicht punziert ist, gelegentlich des Anrufes mit dem Beifügen verkündet, daß, insofern das Object von einer Person erstanden werden sollte, welche sich mit dem gewerbsmäßigen Verkaufe von Gold- und Silberwaren befaßt, dieselbe die Bestimmungen des Punzierungs-gesetzes genau einzuhalten habe.

Da antike, dann solche Gold- und Silbergegenstände älterer Erzeugung, denen vom Standpunkte der Kunst oder Wissenschaft ein Wert beigelegt wird und welche daher in ihrer Eigenschaft als Antiquität oder Kunstgegenstände in Verkehr gelangen, im Sinne der bestehenden Vorschrift der Feingehalts-controlle nicht zu unterziehen sind, unterliegt deren Feilbietung beziehungsweise Ausfolgung auch nicht den vorerwähnten Beschränkungen. Dieselben werden daher, auch wenn sie unpunziert oder nicht probehältig sind, nach eingeholter Zustimmung des k. k. Hauptpunzierungsamtes in Wien feilgeboten und an Private oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer ausgesetzt werden.

Bei Entscheidung der Frage, ob derlei hinsichtlich der punzierungs-ämtlichen Behandlung begünstigte Gegenstände vorliegen, wird das k. k. Hauptpunzierungsamt in Wien im Einvernehmen mit der Central-Direction des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien vorgehen und erforderlichenfalls ein fachliches Gutachten einholen.

§ 9.

Der Central-Direction steht übrigens das Recht zu, auch ohne Angabe von Gründen gewisse Gegenstände von der Annahme zur Versteigerung fallweise auszuschließen.

Einbringung der Versteigerungsgegenstände.

§ 10.

Die einzubringenden Gegenstände müssen in der Regel, namentlich dann, wenn sie mittels der Transportmittel der Anstalt eingebracht werden sollen, mündlich mindestens einen Tag, schriftlich per Post aber mindestens zwei Tage vor der Einbringung angemeldet werden.

Nur ausnahmsweise, namentlich bei einzelnen und kleineren Objecten, kann die sofortige Einbringung ohne vorherige förmliche Anmeldung gestattet werden.

§ 11.

Alle Gegenstände, die noch an demselben Nachmittage zur Versteigerung gelangen sollen, müssen zwischen 8 Uhr und 11 Uhr vormittags eingebracht werden.

Nach 11 Uhr eingebrachte Gegenstände können nicht vor dem nächstfolgenden Tage (wenn dies ein Sonn- oder Feiertag wäre, nicht vor dem nächsten Wochentage) zur Versteigerung gelangen.

Wird von einer Partei die vorgängige Ausstellung ihrer zu versteigernden Objecte gewünscht, so beziehen sich diese Fristen auf den Beginn der Ausstellung.

§ 12.

Wer Gegenstände dem Versteigerungsamte zum Verkaufe übergeben will, ist in der Regel nicht gebunden, sich bei der mündlichen Anmeldung durch Angabe von Namen, Stand, Charakter und Wohnung auszuweisen.

Es empfiehlt sich jedoch, wegen der Abrechnung (§ 39) diese Daten anzugeben, widrigens die Abrechnung persönlich eingeholt werden müßte.

Die Personaldaten dienen ausschließlich zum internen Gebrauche der Anstalt, und werden gegen den Willen der Parteien nicht veröffentlicht.

Dem Amte steht das Recht zu, erforderlichenfalls, insbesondere gegenüber Kindern und Diensthofen, in der ihm geeignet erscheinenden Weise die Ausweisleistung zu verlangen.

§ 13.

Jeder Gegenstand wird der amtlichen Schätzung unterzogen, und findet diese bei solchen Gegenständen, welche keinen Markt-, sondern nur einen Liebhaberwert besitzen, wie bei wissenschaftlichen Objecten u. dgl., durch Experten statt, die für die Höhe des Schätzwertes nicht verantwortlich sind.

Dieser Schätzwert wird dem Ausrufspreise zugrunde gelegt. Die Selbstbestimmung des Ausrufspreises durch die Partei wird nur insoweit zugelassen, als derselbe innerhalb der Grenzen des realen Kaufwertes liegt.

§ 14.

Bei der Anmeldung kann auch angegeben werden, zu welchem Mindestpreise die Sache abgegeben werden kann. Anmeldeformularien werden beim Versteigerungsamte und bei den Verlagsamtsfiskalen und Aufnahmungsämtern ausgegeben.

§ 15.

Über die erfolgte Anmeldung wird eine Anweisung zur Einbringung und, falls die Transportmittel des Amtes in Anspruch genommen werden wollen, für diese eine Transportanweisung unter Bezeichnung des Tages der Einbringung ausgefertigt.

§ 16.

Um 12 Uhr mittags wird die Einbringung für Transporte geschlossen und können nur Einzelobjecte bis 2 Uhr nachmittags angenommen werden.

§ 17.

Außer bei vereinzelt Objecten erfolgt die Übernahme der eingebrachten Gegenstände in das Amt nur gegen Entrichtung der Anmeldegebühr von zehn Heller.

Die Anmeldebescheinigung dienen dem Anmelder als Bestätigung und Legitimation; auf denselben ist die Anzahl und Gattung der eingebrachten Gegenstände, sowie in der Regel der Tag der Picitation der betreffenden Sachen ersichtlich gemacht und die Zahlung der Anmeldegebühr bestätigt. Ohne diese Legitimation werden Gegenstände in die Innenräume des Amtes nicht eingelassen es ist daher dieser Schein auf Verlangen stets vorzuweisen.

§ 18.

Transportmittel, welche nicht zum Anstaltsdienste gehören, dürfen unter keinen Umständen über Nacht — weder beladen, noch leer — im Hause verbleiben.

Veröffentlichung der Picitationen.

§ 19.

Die abzuhaltenden Versteigerungen werden vom Amte regelmäßig entsprechend kundgemacht, und werden hiebei die Gegenstände nach Gattungen gruppiert zur Darstellung gelangen.

Die Nennung des Eigentümers wird nur über Verlangen der Partei erfolgen.

Für diese gewöhnliche Kundmachung ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die besondere Placatierung, die Ausgabe von Katalogen u. dgl. über specielle Auktionen wird auf Verlangen der Parteien vom Amte gegen Vergütung der Kosten übernommen.

Ausstellung der Versteigerungsgegenstände.

§ 20.

Die zu versteigernden Gegenstände werden, wenn nicht die Parteien darauf ausdrücklich verzichten oder die Ausstellung ablehnen, vorher zur Besichtigung des Publicums, und zwar während eines Tages gebührenfrei ausgestellt; bei Vorhandensein besonderer Gründe ist der Central-Direction anheimgestellt, die Ausstellungsdauer auf Ansuchen der Partei zu verlängern.

Für diese längeren Ausstellungen ist sodann die im § 54 normierte Gebühr zu zahlen.

Die Besuchsstunden der Ausstellung sind durch die §§ 60 und 61 geregelt.

§ 21.

Jeder ausgestellte Gegenstand muß mit dem „Ausrufszettel“ versehen sein, welcher die laufende Nummer, die Qualität (Feingehalt) oder sonstige differenzierende Merkmale des Gegenstandes und den Ausrufspreis unter Angabe, ob dieser auf Amtschätzung beruht oder vom Verkäufer bestimmt ist, ferner den Tag der Versteigerung enthält.

Vorgang bei den Versteigerungen.

§ 22.

Die Versteigerungen werden durch die Organe des Versteigerungsamtes vorgenommen, und zwar hat bei denselben vor allem zu fungieren: ein Beamter der Anstalt als Leiter und als Picitations-Commissär bei den von der Gemeinde Wien besonders bewilligten freiwilligen Picitationen delegatorio nomine, einer als Protokollführer und einer als Ausrufer, ferner Cassiere, Schätzmeister und sonstige Hilfsbeamten nach Bedarf.

§ 23.

Rücksichtlich der Wahrung der gesetzlichen Versteigerungsformen, betreffend die Picitationen, für welche besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, sind die darauf bezüglichen Sonderbestimmungen maßgebend.

§ 24.

Das ausrufende Amtsorgan hat streng unparteiisch vorzugehen und darf niemand an der Freiheit des Angebotes hindern oder verkürzen. Der Ausrufer darf von den Versteigerungsthäten für sich weder unter eigenem noch fremdem Namen etwas kaufen oder sich sonst zueignen. Den Angestellten des Amtes ist das Mitbieten bei den Picitationen in jeder Form direct und indirect, bei sonstiger Disciplinarbehandlung, untersagt.

§ 25.

Beim Ausrufen muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benannt und der Ausrufspreis bestimmt angegeben werden. Bei Sachen von höherem Werte oder solchen, die nach ihrer Natur eine genauere Besichtigung erfordern, sind den Kauflustigen einige Minuten zur Überlegung zu lassen. Findet sich für gewisse Sachen momentan kein Abnehmer, so können dieselben nach einiger Zeit nochmals ausgerufen werden.

§ 26.

Wird nach dem Ausrufe auf eine Sache geboten, so hat der Ausrufer den Betrag dreimal mit dem gewöhnlichen Beifalle „zum ersten“, zum zweiten-, zum drittenmale“ deutlich zu wiederholen.

Diese dreimalige Wiederholung muß ohne Übereilung und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen. Mit dem Meistbietenden darf nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist. Nach dem letzten Rufe bestätigt der leitende Beamte den Abschluß des Kaufes durch einen Schlag mit einem Hammer. So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollenbung des dritten Rufes ein neues Anbot geschieht, muß dieses abermals wiederholt und, wie oben angegeben ist, ausgerufen werden.

§ 27.

Bis zu einem Anbote von höchstens 5 K werden Mehrbote in beliebiger Höhe angenommen. Weiterhin werden aber bis auf weiteres nur jene Mehrbote berücksichtigt, welche bei einem 5 K übersteigenden Betrage das frühere Anbot um mindestens 10 h, bei einem 50 K übersteigenden Betrage das frühere Anbot um mindestens 50 h und bei einem 500 K übersteigenden Betrage das frühere Anbot um mindestens 1 K überbieten.

§ 28.

Da die Versteigerungen öffentlich sind, kann keinem der Bieter irgendein Vorzugsrecht eingeräumt werden. Jedermann, welcher das feilgebotene Gut zu besitzen fähig ist, kann daher während des Ausrufes so oft und so viel bieten, als er will.

Gingegen ist niemandem erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tabeln, die Mitbewerber abzuschrecken oder im Nachbieten auf was immer für eine Art zu hindern.

Bei der Abhaltung der Picitationen ist in jeder Weise vom Amte dafür zu sorgen, daß dem unbefangenen Publicum die Betheiligung an den Versteigerungen gewahrt werde.

Derselben ist vor allen anderen der Verkaufsgegenstand beim Ausrufe zur Besichtigung vorzuweisen. Die Anwendung künstlicher Mittel, um Kauflustige zum Zurücktreten zu veranlassen, Drohung, unanständiges Benehmen oder abfällige Beeinflussung der Angebote ist nicht zu gestatten.

§ 29.

Ganze Stücke von Stoffen oder Schnittwaren u. dgl. dürfen nicht stückweise aufgeschnitten und nicht nach Maß verkauft werden.

§ 30.

Nach Zuschlag des Gegenstandes ist der Verkauf als abgeschlossen anzusehen und ist der Ersteher zum sofortigen Erlage des Kaufpreises und des Aufschlages (siehe § 46), sowie zur Übernahme des erstandenen Gegenstandes verpflichtet.

Reclamationen, betreffend die erstandenen Gegenstände.

§ 31.

Da jedermann Gelegenheit geboten ist, die Licitationsfachen vor dem Ersteren genügend zu besichtigen und zu prüfen, sind Reclamationen über den Preis und die Qualität derselben nach dem Zuschlage unbedingt unstatthaft.

Sollten jedoch bei Pretiosen und Juwelen nach dem Zuschlage die Unechtheit oder Fehler oder bei denselben antiken Gegenständen ein bedeutender Mangel an Feingehalt vom Ersteren behauptet werden, ohne daß vom Ausrufer ein solcher Mangel erwähnt worden wäre, so entscheidet hierüber nach Zuziehung von zwei beeideten Schätzmeistern, von welchen der eine von der Partei nominiert werden kann, der Leiter der Licitation, beziehungsweise die Central-Direction, in letzter Instanz die k. k. niederösterreichische Statthalterei in Wien.

Aber auch die im vorstehenden Absätze vorgesehenen Reclamationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor der Entfernung des fraglichen Gegenstandes aus den Licitationslocalen erhoben worden sind.

Verhütung von Ausschreitungen.

§ 32.

Die Handhabung der überall angehängenen Hausordnung obliegt den Anstaltsfunctionären, welche durch eine Amtskleidung kenntlich gemacht sind. Sie haben alle nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung von Ausschreitungen zu treffen.

Jede Störung des regelmäßigen und unbefangenen Ganges der Versteigerungen ist nöthigenfalls unter Anrufung polizeilicher Hilfe hintanzufalten. Zuwiderhandelnde sind zur Ordnung zu verweisen, bei fortgesetzter Störung aus dem betreffenden Versteigerungsraume zu schaffen und können bei Widerseßlichkeit von der Theilnahme an den Versteigerungen auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

Die Anstalt ist befugt, professionellen oder augenscheinlich die Versteigerungen beeinflussenden Kaufbewerbern bestimmte Plätze anzuweisen. Gegen Widerseßliche kann nöthigenfalls die Intervention der k. k. Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 33.

Zur Erzwingung der Befolgung einer Anschlußverfügung der Central-Direction kann gleichfalls die Intervention der k. k. Polizei angerufen werden.

§ 34.

Über Beschwerden gegen Ordnungsverfügungen der Amtsortorgane entscheidet die Central-Direction, in letzter Linie die k. k. niederösterreichische Statthalterei.

Wegschaffung der versteigerten und unversteigert gebliebenen Gegenstände.

§ 35.

Die bei den Versteigerungen zugeschlagenen Gegenstände können bis 6 Uhr desselben Tages abgeholt werden, beziehungsweise, wenn die Versteigerung länger dauert, bis zu einer halben Stunde nach dem officiellen Schlusse der bezüglichen Licitation.

Werden diese Gegenstände nicht bis 12 Uhr mittags des nächsten Tages geholt, so werden sie in die Amtsmagazine geschafft und dort acht Tage auf Kosten und Gefahr des Ersteren eingelagert.

Nach diesem Zeitraume werden sie auf Kosten des Eigentümers und ohne Rücksicht auf einen bestimmten Preis relicitirt (siehe §§ 43 und 47). Das gleiche gilt von jenen Gegenständen, welche bei der Versteigerung nicht verkauft wurden und daher vom Eigentümer abzuholen sind.

Auf Verlangen wird die Zustellung oder Zustreifung dieser Objecte nach dem von der Anstalt ausgegebenen und placirten Tarife übernommen.

Haftung des Amtes für Verlust oder Beschädigung von zur Licitation übernommenen Gegenständen.

§ 36.

Das Amt kommt für das Verschulden seiner Amtsbediensteten auf und haftet dem Einbringer, sowie dem Ersteren sowohl für Verlust als für Beschädigung der dem Amte übergebenen, beziehungsweise nicht behobenen Gegenstände gleich einem Verwahrer nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Ausgeschlossen ist die Haftung für Gegenstände, welche während der Zu- und Abtransporte in Verlust gerathen oder beschädigt werden, ebenso wenn Gegenstände in Gemäßheit des § 35, Absatz 2, eingelagert werden.

§ 37.

Im Falle der Ersatzpflicht wird für verlorene Gegenstände nur der vor dem Verluste amtlich erhobene Schätzwert und, wenn ein solcher nicht vorliegt,

der gerichtlich festgestellte Betrag vergütet; bei Beschädigungen wird der in Gemäßheit des § 31, Absatz 2 dieses Regulativs durch die Schätzmeister ermittelte Schadensbetrag ersetzt.

§ 38.

Da aber das Amt die eingebrachten Gegenstände gegen Feuergefähr, sowie für die Dauer der Transporte gegen Transportschäden versichert, so wird dasselbe bei während des Transportes eingetretenen Verlusten oder Beschädigungen den Beschädigten den von der Versicherungsanstalt geleisteten Schadensbetrag zukommen lassen.

In gleicher Weise wird das Amt bei einem durch Feuersbrunst entstandenen Schaden, auch wenn es für denselben gesetzlich nicht aufzukommen hätte, keinen Anstand nehmen, dem Beschädigten einen verhältnismäßigen Betrag aus dem ihm von der Feuerversicherungsanstalt ersetzten Betrage zuzuwenden.

Abrechnung nach der Licitation.

§ 39.

Nach Durchführung der Versteigerungen erhält jeder Verkäufer, der seinen Namen und Wohnort bekanntgegeben hat, eine binnen 48 Stunden zur Post zu gebende Abrechnung, aus welcher der erzielte Verkaufspreis und die hievon abzuziehenden Gebühren für Ausstellungs- und Lagerzins, Percentualabzug, Transport- und Transportversicherungsgebühren, Verlautbarung, Relicitation etc. verzeichnet sind.

Diese Abrechnung nebst dem dem Amte zurückzustellenden Anmeldebescheinie dient als Beleg zur Hebung des reinen Erlöses bei der Cassa des Amtes.

§ 40.

Falls der Gegenstand nicht verkauft wurde, ist dies während der obigen Frist unter Bekanntgabe der aufgelaufenen Gebührenforderung des Amtes (§ 43) dem Eigentümer mitzuthellen.

Diese Amtsschreiben sind recommandirt zuzustellen, und wird das Porto mit den anderen Gebühren eingehoben.

Ist Name und Wohnort des Verkäufers nicht bekannt, so hat derselbe sich zur Hebung der unter § 39 und § 40, Absatz 1, angeführten Amtsschreiben persönlich einzufinden.

Gebürentarif für das Versteigerungsamt.

Anmeldegebühr.

§ 41.

Für die Ausfertigung des Einlaßscheines von Licitationsobjecten (§ 17) wird eine Anmeldegebühr von 10 h eingehoben.

Manipulations- und Lagergebühren.

§ 42.

Werden Gegenstände außer den in den §§ 63 und 64 erwähnten Fristen, während welcher eine Gebühr nicht zu zahlen ist, im Amte eingelagert, beziehungsweise aus demselben nicht rechtzeitig abgeholt, so ist für diese Gegenstände eine Manipulations- und Lagergebühr von 20 h per Stück und Tag zu bezahlen. Bei Collectionen über 20 Stück werden per Stück 15 h, bei Collectionen über 50 Stück 10 h per Stück berechnet. Diese Gebühr entfällt, wenn eingebrachte Gegenstände von amtswegen für eine spätere Licitation zurückgehalten werden.

Versteigerungsgebühr des Verkäufers.

§ 43.

Der Verkäufer hat eine Versteigerungsgebühr, welche nicht über 5 Percent vom Erlöse beträgt, zu entrichten.

Bei Posten von hohem Werte oder in Ausnahmefällen ist die Central-Direction berechtigt, über diese Gebühr besondere Vereinbarungen zu treffen.

Falls ein Object bei der Licitation nicht verkauft wurde, ist vom Eigentümer der eingebrachten Gegenstände nur die Hälfte dieser procentuellen Gebühren, welche vom Ankaufspreise zu berechnen kommen, zu entrichten.

Zieht eine Partei vor dem Beginne der Licitation einen oder mehrere Gegenstände zurück, so hat sie 1 Percent vom Ankaufs- beziehungsweise Schätzungspreise dem Amte zu leisten.

§ 44.

In den oben angeführten Gebühren sind die Localmiete, Beistellung des Personales, allfällige Schätzung, Feuerassurancesprämie, die Verlautbarung in üblicher Form, sowie die Anstellung der Objecte während des einen der Versteigerung vorausgehenden Ausstellungstages, nicht aber allfällige Experten-gebühren enthalten.

Ausstellungsgebühren.

§ 45.

Über Verlangen der einbringenden Parteien kann die Ausstellungsdauer über den im vorigen Paragraphen erwähnten einen Ausstellungstag verlängert werden. In diesem Falle ist jedoch für jeden weiteren Tag eine Ausstellungsgebühr von 10 h für die in den Ausstellungsräumen belegte oder behängte Fläche bis zu 33 cm im Gevierte zu entrichten. Bei großem Volumen eines einzelnen Gegenstandes verdoppelt sich diese Gebühr. Bei mehreren Gegenständen (Collectionen) wird diese Gebühr so oft eingehoben, als Normalflächen beansprucht werden. Von der Central-Direction kann eine Vorkaufleistung dieser Gebühr fallweise dann zugestanden werden, wenn für die Collection ein separater Ausstellungsraum in Anspruch genommen wird.

Erstehungsgebühr des Käufers.**§ 46.**

Den Käufer trifft eine Erstehungsgebühr, welche aus einem 5procentigen Aufschlag auf den Erstehungspreis besteht.

Relicitationsgebühr.**§ 47.**

a) Bei unterlassener Abholung seitens des Ersteres.

Eine Licitationsgebühr von 5 Percent des Erlöses ist bei der Wieder- versteigerung von solchen im Amte zugeschlagenen und bezahlten Gegenständen vom ersten Ersterer zu entrichten, wenn er dieselben durch acht Tage nach dem Zuschlage nicht abgeholt hat. (§ 64, Absatz 1.)

Der neuerliche Ersterer hat den Aufschlag von 5 Percent des neuerlichen Erlöses zu entrichten.

b) Bei unterlassener Abholung unverkauft gebliebener Sachen seitens des Verkäufers.

Wurden bei der anberaumten Licitation nicht verkaufte Sachen durch acht Tage vom Eigenthümer (Verkäufer) aus dem Amte nicht wieder abgeholt, so wird unter Zugrundelegung des von amtswegen festgestellten Schätzungswertes die Relicitations veranlaßt, und ist sodann unbeschadet der nach § 43, Absatz 3, einzubehaltenden halben Versteigerungsgebühr vom ursprünglichen Ausrußpreise die weitere volle Versteigerungsgebühr im Sinne des § 43, Absatz 1 beziehungsweise 2, dem Verkäufer zur Last zu schreiben. Den Ersterer trifft der Aufschlag wie im § 46.

c) Bei unterlassener Zahlung des Kaufpreises durch den Ersterer.

Endlich wird eine Gebühr (Aufschlag) nach § 46 vom neuerlichen Ersterer bei der Wieder- versteigerung solcher Sachen eingehoben, für die der Kaufpreis trotz des Zuschlages bis zum officiellen Schlusse der Auction ungerechtfertigterweise nicht erlegt wurde.

Der Central-Direction bleiben jedoch auch in diesem Falle alle civil- rechtlichen und strafrechtlichen, beziehungsweise disciplinären Schritte gegen den sich der Zahlung entziehenden ursprünglichen Ersterer gewahrt.

Transportdienst.**§ 48.**

Über Verlangen der Parteien übernimmt die Anstalt die Einbringung der zu licitierenden und die Zustellung (Zustellung) der erstandenen Gegenstände ins Haus nach dem kundgemachten Tarife.

Besondere Bekanntmachung der einzelnen Licitationen.**§ 49.**

Besondere (künstlerische) Arten der Veröffentlichung und Placatierung, sowie Anlage und Druck der Kataloge bleibt in der Regel den Parteien überlassen; das Amt übernimmt jedoch nach Vereinbarung gleichfalls diese Veranstaltungen (§ 19) gegen Ersatz der Kosten.

* * *

Transporttarif für die Ein- und Ausbringung von Gegenständen zum und aus dem Versteigerungsamte.**§ 50.**

Das Versteigerungsamt übernimmt die Einbringung von Gegenständen zu den Licitationen und die Zustellung der erstandenen Objecte an die Käufer im Wiener Gemeindegebiete und berechnet hierfür eine Transportgebühr von 25 Percent vom Erlöse, beziehungsweise, wenn der Gegenstand nicht verkauft wurde, vom Schätzungswerte des Gegenstandes.

§ 51.

Eine doppelte Gebühr, also von 5 Percent vom Erlöse beziehungsweise Schätzungswerte wird von solchen Objecten berechnet, welche vermöge ihres Gewichtes oder Umfangs, als Claviere, feuerfeste Cassen, Maschinen u. dgl. die Beistellung von zwei oder mehreren qualifizierten Trägern erforderlich machen, oder welche mit Rücksicht auf ihren besonderen künstlerischen Wert und ihre Gebrechlichkeit außerordentliche Maßnahmen und Vorrichtungen beim Transporte erheischen, als wertvolle Bilder, Spiegel, Statuen u. dgl.

§ 52.

Für den Transport von Objecten der in § 50 angeführten Kategorie, deren Erstehungs- beziehungsweise Schätzungswert den Betrag von 600 K übersteigt, wird eine höhere Gebühr als 15 K dann nicht eingehoben, wenn dieser Transport mittels eines Transport- (Möbel-) Wagens bewerkstelligt werden kann.

Das Gleiche gilt für die in § 51 aufgeführten Gegenstände bei einem Erlöse beziehungsweise Schätzungswerte von 500 K, und zwar hinsichtlich einer Gebührengrenze von 25 K.

§ 53.

Gegenstände, welche in der Hand getragen werden können, werden nach Zulässigkeit des Dienstes ohne Unterschied der Entfernung innerhalb des Gemeindegebietes von Wien zugestellt, und wird hierfür per Collo der Betrag von 20 h berechnet. Wenn jedoch das Bruttogewicht einzelner Colli 5 kg übersteigt, so findet — auch wenn dieselben in der Hand getragen werden können — für deren Transport der oben in den §§ 50 bis 52 normierte Tarif für dieselben Anwendung.

§ 54.

Die Beförderung von Pretiosen wird in der Regel vom Amte nicht besorgt.

§ 55.

In den obigen Ansätzen ist die gewöhnliche Emballage inbegriffen. Wird für besonders gebrechliche oder wertvolle (insbesondere Kunst-) Gegenstände eine eigene Verpackung verlangt, oder muß nach der Beschaffenheit des Gegenstandes eine solche stattfinden, so wird hierfür eine angemessene Vergütung besonders berechnet.

§ 56.

Die Annahme eines Trinkgeldes ist den die Lieferungs- und Abholungs- transporte besorgenden Organen der Anstalt unter keinen Umständen gestattet. Dieselben sind auch nicht berechtigt, die zu leistenden Gebühren in Empfang zu nehmen, sondern sind dieselben ausschließlich an die Cassa des Amtes abzustatten.

§ 57.

Die Verpackung und Zusendung von erstandenen Gegenständen an Orte außerhalb Wiens bleibt der Vereinbarung der Parteien mit dem Amte überlassen.

* * *

Zeiteinteilung und Dienstordnung für das Versteigerungsamt.**Amtsstunden.****§ 58.**

Die Annahme von eingebrachten Licitationsgegenständen erfolgt an Wochentagen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, beziehungsweise 2 Uhr nachmittags. Die Ausfolgung von Gegenständen hingegen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 3 Uhr nachmittags an bis eine halbe Stunde nach beendeter Licitation.

§ 59.

Die Licitationen, ausgenommen die Versteigerungen von Lebensmitteln, finden nur an Wochentagen in der Zeit zwischen 3 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends statt.

An diesen Tagen ist dem Publicum der Zutritt zu den Licitationszäunen bereits von 1 Uhr an gestattet.

Lebensmittel-Licitationen werden in der Regel nach besonderer Kundmachung in den Morgenstunden abgehalten.

§ 60.

Die Ausstellungsräume sind dem Publicum in der Regel von 1 Uhr nachmittags ab geöffnet.

§ 61.

An Sonn- und Feiertagen bleibt das Amt für Parteien geschlossen, jedoch ist der Besuch der Ausstellungen von 9 Uhr früh bis 12½ Uhr nachmittags gestattet.

Eintrittskarten.**§ 62.**

Die Central-Direction des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes ist berechtigt, zum Besuche der Ausstellungen und zur Theilnahme an den Versteigerungen Eintrittskarten, eventuell gegen eine mäßige Einlaßgebühr auszugeben.

Fristen für die Einbringung und Abholung von Licitationsgegenständen.**§ 63.**

Gegenstände, welche über Wunsch der Parteien an einem bestimmten Nachmittage versteigert werden sollen, werden (§ 11) nur bis 11 Uhr vormittags desselben Tages angenommen; später eintreffende Sachen könnten frühestens am darauffolgenden Tage zur Versteigerung gelangen.

§ 64.

Alles, was bei einer Versteigerung in einem Licitationssaale zugeschlagen wurde, ist spätestens bis 12 Uhr des nächstfolgenden Tages vom Ersterer abzuholen. Bis zu diesem Zeitpunkte erfolgt die Verwahrung dieser Gegenstände seitens des Amtes kostenlos; nach dessen Ablauf werden diese Sachen auf Kosten und Gefahr des Ersterers sofort in die Amtsmagazine eingelagert und nach weiteren acht Tagen wieder versteigert (siehe §§ 42 und 47 a).

In den Höfen, Durchfahrten und Magazinen versteigerte und zugeschlagene Sachen müssen stets sofort aus der Anstalt abtransportiert werden. Für dieselben übernimmt das Amt keinerlei Haftung und versteigert dieselben sogleich wieder, wenn sie bis 11 Uhr vormittags des folgenden Tages nicht abgeholt wurden.

Die Ausfolgung von bereits einmagazinierten Sachen an die Berechtigten erfolgt täglich während der Amtsstunden bis 2 Uhr nachmittags.

§ 65.

Bei Berechnung der in den §§ 63 und 64 erwähnten Fristen sind die in dieselben fallenden Sonn- und Feiertage nicht einzurechnen.

Hausordnung für das Versteigerungsamt.

Öffentlichkeit.

§ 66.

Der Zutritt in das Innere des Amtes, die Gänge und Säle desselben ist während der Amtsstunden (§§ 58 bis 61) jedermann behufs Besichtigung der Ausstellungen, Einbringung und Abholung von Gegenständen, Theilnahme an den Versteigerungen und überhaupt zur Abwicklung der Amtsgeschäfte gestattet.

Eintrittsgelder und Gebühren.

§ 67.

Sollte für den Zutritt in einzelne Locale die Anordnung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes (§ 62) oder behufs Abwicklung eines bestimmten Geschäftes der Erlag einer Gebühr kundgemacht sein, so ist der Eintritt, beziehungsweise jene Geschäftsabwicklung vor Erlag dieser Zahlungen nicht gestattet.

Pflichten der Amtorgane.

§ 68.

Die Amtorgane haben den Parteien überall mit Höflichkeit und Zuverlässigkeit zu begegnen und denselben insbesondere jede Auskunft bereitwillig zu ertheilen und, wenn sie im Einzelfalle nicht hierzu ermächtigt oder in der Lage sind, die Antragsenden an jene Organe zu weisen, welche im besonderen Falle berufen und orientiert sind.

Begehren des Publicums.

§ 69.

Desgleichen hat sich auch jedermann gegen alle Amtorgane entsprechend zu betragen.

Den Organen des Amtes steht das Recht zu, Personen, deren Erscheinung, Kleidung oder Benehmen anstandswidrig ist, den Eintritt, beziehungsweise das Verweilen im Amtsgebäude zu verwehren.

Freihaltung der Passage.

§ 70.

Es ist verboten, sich an den Zugängen zum Amtsgebäude, sowie im Innern, in Gängen, Saalthüren und Höfen zc. in einer Weise anzuhäufeln, daß die Bewegungsfreiheit der Amtsbefugten und des Publicums gestört werde, oder an den Wänden oder sonst irgendwo im Hause ohne die Intervention von Amtspersonen irgendwelche Gegenstände aufzustellen oder auszubreiten.

Besondere Verhaltensmaßregeln.

§ 71.

Im ganzen Innern des Hauses ist das Rauchen verboten. Auch dürfen Hunde dahin nicht mitgenommen werden.

Das Liegen oder Schlafen auf den Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten im Hause ist unstatthaft; auch dürfen dieselben mit keinerlei Gegenständen belegt werden.

Verbot jeglichen Handels und Geschäftsverkehrs.

§ 72.

Im Amtsgebäude ist jeder Handel, Privatversteigerung, Geschäftsvermittlung oder ein sonstiger Geschäftsverkehr, sei es mit den amtlichen Versteigerungsgegenständen oder sonstigen Sachen, ausnahmslos untersagt.

Verhalten bei den Versteigerungen.

§ 73.

Es ist nicht gestattet, durch directe oder indirecte Einwirkung, durch gewaltsames Abdrängen oder Vorkipfungen oder aber durch vorlaute, abfällige Kritik der Versteigerungsgegenstände andere Licitanten vom Besichtigen der Sachen und vom Mitbieten abzuhalten oder abzuschrecken, deren Unbefangenheit irgendwie zu beeinträchtigen und sich in den Gang der Licitationen einzumischen.

Das Gleiche gilt von allen Verabredungen oder Unternehmungen, welche darauf hinausgehen, dritte Personen durch unnatürliches Hinausstreifen der Angebote zu übermäßigen Kaufpreisen künstlich zu bewegen oder zu schädigen, insbesondere zu dem Zwecke, um den Betreffenden das Weiterbieten zu verleiden.

Besonderes Verbot für Gewerksleute.

§ 74.

Insbefondere ist es allen Händlern, Trödlern, Antiquaren und sonstigen Gewerbetreibenden verboten, die anwesenden Parteien aus dem Versteigerungsorte wegzulocken, um sie in ihre eigenen Verkaufslocale zu führen oder mit ihnen Privatgeschäfte abzuschließen.

Handhabung der Hausordnung.

§ 75.

Die Handhabung dieser Hausordnung obliegt den Organen des Amtes, welche im Dienste stets die Amtskleidung (Uniform) tragen. Den Anordnungen dieser öffentlichen Organe ist unbedingt Folge zu leisten.

Zwangsmaßregeln.

§ 76.

Widersehligkeiten gegen die Anordnungen der Amtorgane ziehen, sofern sie nicht nach dem Strafgesetze oder nach den politischen Gesetzen zu ahnden sind, die Begreifung aus den betreffenden Räumen oder aus dem ganzen Hause, nöthigenfalls auch die Ausschließung aus dem Hause für einen oder mehrere Tage, eventuell für immer nach sich.

Diese Verfügungen stehen der Central-Direction des k. k. Versteigerungs- und Versteigerungsamtes auf Grund der Anzeige eines Amtorgans zu.

Intervention der k. k. Polizeibehörden.

§ 77.

Um den Anordnungen und Verboten dieser Hausordnung den nöthigen Nachdruck zu verleihen, kann erforderlichenfalls die Intervention der k. k. Polizeibehörden oder Organe in Anspruch genommen werden.

Beschwerderecht.

§ 78.

Gegen die Verfügung der Central-Direction in Handhabung der vorstehenden Hausordnung kann binnen 14 Tagen an die k. k. Statthalterei in Wien die Beschwerde gerichtet werden, welche letztere jedoch niemals aufschiebende Wirkung hat.

Die Entscheidungen der k. k. Statthalterei sind endgiltig.

Sonderbestimmungen, betreffend die Vornahme der politisch-executiven Feilbietungen, dann der Feilbietungen der im administrativen Strafverfahren oder in Handhabung sonstiger Verwaltungsgesetze gepfändeten oder sonst zustande gebrachten Gegenstände im Versteigerungsamte.

§ 79.

Nach einem von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei gutgeheißenen Antrage des Wiener Magistrates werden die politisch-executiven Feilbietungen, dann die Feilbietungen der im administrativen Strafverfahren oder in Handhabung sonstiger Verwaltungsgesetze gepfändeten oder sonst zustande gebrachten Gegenstände, insofern nicht etwa die Transferierung der zu versteigernden Gegenstände mit Rücksicht auf ihre Eigenart oder wegen sonstiger Umstände nicht zweckdienlich sein sollte und vom Wiener Magistrate eine anderweitige Verfügung getroffen wird, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bis auf Widerruf im Versteigerungsamte vorgenommen.

§ 80.

Die zur politisch-executiven Feilbietung gelangenden Gegenstände werden nach Depots, das ist nach den bei einem Pfandschuldner in einem Pfandungsacte gepfändeten Gegenständen geordnet, mit mehreren Verzeichnissen in nicht periodisch bestimmten Zeiträumen, sondern nach Bedarf übergeben, und bleibt dem Wiener Magistrate die Wahl vorbehalten, diese Übergabe entweder selbst zu besorgen oder vom Versteigerungsamte besorgen zu lassen.

§ 81.

Die Übergabe der im administrativen Strafverfahren oder in Handhabung sonstiger Verwaltungsgesetze oder sonst zustande gebrachten Gegenstände hat von den betreffenden Ämtern unmittelbar an das Versteigerungsamt zu erfolgen, wobei die im § 80 getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

§ 82.

Dem Verderben unterliegende Gegenstände haben nach Thunlichkeit noch am Tage des Einlangens in dem betreffenden Amte von demselben an das Versteigerungsamt abgeliefert zu werden.

Rücksichtlich aller in den §§ 80 bis 82 bezeichneten Gegenstände darf in Handhabung des § 9 die Zulassung zur Versteigerung nicht verweigert werden.

§ 83.

Der Tag des Abtransportes der administrativ gepfändeten Gegenstände in das Versteigerungsamt ist den Pfandschuldnern durch das städtische Executionssamt mindestens 14 Tage vorher mit dem Bedeuten bekanntzugeben, daß die Feilbietung am Tage nach dem Abtransporte zu gewärtigen ist, falls nicht an diesem Tage die Sistrung der Feilbietung erwirkt und beim Versteigerungsamte spätestens vor erfolgtem Zuschlage ausgewiesen wird.

§ 84.

Die Versteigerung der Pfandgegenstände ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen einheitlich nach Depots geordnet vorzunehmen, und wird die Versteigerung der Gegenstände eines Depots geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderung, sowie sämtlicher Kosten und Gebühren hinreicht.

§ 85.

Bei diesen Feilbietungen wird — abgesehen von etwaigen Transportgebühren — nur eine zweiprocentige Manipulationsgebühr von dem Erlöse der feilgebotenen Gegenstände, worin alle etwaigen sonstigen, nach dem Gebührentarife von dem Verkäufer zu leistenden Gebühren inbegriffen sind, und der den Ersetzer treffende fünfprocentige Aufschlag (§ 46) eingehoben.

§ 86.

Der Erlaß der feilgebotenen Gegenstände ist längstens binnen acht Tagen nach der Veräußerung unter Anschluß der in allen Rubriken ordnungsgemäß ausgefertigten Verzeichnisse (Vicitationsprotokolle) an das städtische Executionsamt, beziehungsweise an die sonstigen einbringenden Ämter abzuführen.

§ 87.

Insolange nicht etwa unvorhergesehene Schwierigkeiten oder sonstige unvorhergesehene Hindernisse oder Anstände die Entsendung magistratischer Commissäre notwendig machen, werden beidete Beamte des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien delegatorio nomine der Executionsbehörde als Vicitations-Commissäre (§ 22) fungieren.

§ 88.

Im übrigen haben alle Bestimmungen dieses Regulativs auch für diese Feilbietungen volle Geltung.

8.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete des Marktfleckens Daruvár in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1901, Z. 101857 (M.-Z. 96253 ex 1901):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. October 1901, Z. 39415, anher eröffnet, daß laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 24. September 1901, Z. 58867, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete des Marktfleckens Daruvár (Comitat Pozsega) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Berordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten wurde.

Hievon werden die k. k. n.-ö. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Magistrat in Wien, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

9.

Verbot der Durchfahrt des zur Lastenbeförderung bestimmten Fuhrwerkes durch die Cottage-Anlagen im XVIII. und XIX. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. November 1901, M.-Z. 88875/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatantes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Die Durchfahrt des zur Lastenbeförderung bestimmten Fuhrwerkes durch die Cottage-Anlagen des XVIII. und XIX. Bezirkes zwischen der Genggasse, Gymnasiumstraße und Lanerstraße ist verboten, und hat das zwischen dem XVIII. und XIX. Bezirke verkehrende Lastenfuhrwerk die Gymnasiumstraße, beziehungsweise die äußere und innere Gürtelstraße zu benutzen.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K., oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

10.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. November 1901, Z. 104396:

Der niederösterreichische Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems pro Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelbühr von 1 K 90 h auf den Betrag von 2 K pro Kopf und Tag erhöht.

Diese Verpflegskosten-Erhöhung ist mit 1. Juni 1901 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Öffentliche Sammlungen.

Über Anfrage des Wiener Magistrates hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 17. November 1901, Z. 106637 (M.-Z. 95170 III), eröffnet, daß das Circulirentlassen von Subscriptionbogen in Bekanntheitkreisen der Comitémitglieder — im vorliegenden Falle der Mitglieder des Executiv-Comités des in Wien zu errichtenden Kaiserin Elisabeth-Denkmales — sowie der Einleitung einer Sammlung durch Aufruf in den Tagesblättern den Charakter einer öffentlichen, eine behördliche Bewilligung bedürfenden Sammlung nicht besitzt, wohl aber das Auslegen von Subscriptionbogen in Geschäftslocalen. Die letztgenannte Art der Einleitung öffentlicher Sammlungen siehe auch mit den Bestimmungen des Normal-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. April 1901, Z. 26924 (siehe Amtsblatt Nr. 44 „Gesetze, Verordnungen etc.“ V, 8, pag. 38), nicht im Einklage.

12.

Aufhebung der Siftierung der Ausgabe von Silberguldenstücken im Wege der Verwechslung an Parteien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 19. November 1901, Z. 81881, Präj. allg. (M.-Z. 96010/III):

Das k. k. Finanzministerium hat sich laut Erlasses vom 11. November 1901, Z. 4585, bestimmt gefunden, die mit dem Erlasse vom 3. November 1899, Z. 60821 (h. ä. Intimat vom 10. November 1899, Z. 70204), angeordnete gänzliche Siftierung der Ausgabe von Silberguldenstücken im Wege der Verwechslung an Parteien hiemit aufzuheben und anzuordnen, daß in Zukunft jene Ämter, welche mit der facultativen Verwechslung von Teilmünzen der Kronenwährung betraut sind, auch Silbergulden im Wege der Verwechslung an Parteien zu erfolgen haben werden. Eine besondere Bevorräthigung dieser Cassen mit Einguldenstücken zum Zwecke der Verwechslung wird aber nur dann stattfinden, wenn dies die Bedürfnisse des Verkehrs ersichtlich notwendig erscheinen lassen.

Hievon werden die k. k. Landeshaupthauptcassa, das k. k. Hauptzollamt, die k. k. Taxamts-cassa, sämtliche k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenämter in Wien, sämtliche k. k. (Haupt- und) Steuerämter in Niederösterreich in Kenntnis gesetzt.

13.

Warnung vor der Auswanderung nach Süd-Afrika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1901, Z. 109185 (M.-Z. 99217/XVIII):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. November 1901, Z. 33159, werden alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, sowie die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt, daß laut dem Berichte der k. und l. Consulate in Capstadt und Durban für österreichische Auswanderer derzeit in Süd-Afrika keine Aussichten auf Erwerb vorhanden sind. Infolge des Krieges stocken nämlich Industrie, Handel und Gewerbe. Dazu kommt noch die durch Anwesenheit großer englischer Truppenmassen hervorgerufene Theuerung der Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel. Auch für die nächste Zukunft ist eine Besserung dieser Lage nicht zu erwarten, da den österreichischen Auswanderern in Süd-Afrika im Falle der Beendigung der Feindseligkeiten eine nicht zu unterschätzende Concurrenz einerseits durch die Boeren, welche früher die wohlhabende Classe der Bevölkerung und kaufkräftige Abnehmer auf allen Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes bildeten, umso mehr aber infolge des Krieges verarmt sind, andererseits durch britische Einwanderer, welche voransichtlich von der englischen Regierung kräftige Unterstützung finden werden, entstehen dürfte.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse muß derzeit vor einer Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Süd-Afrika eindringlich gewarnt werden.

14.

Central-Comité für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien.

Verzeichnis

der in Gemäßheit des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. October 1901, Z. 92676, L.-G.-Bl. Nr. 48, für das Jahr 1901/1902 ernannten Mitglieder des Central-Comités für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien.

A. Von der Statthalterei ernannt:

Vorsitzender: Johann Freiherr v. Rutschera, k. k. Hofrath, wohnhaft IV. Bezirk, Schlüsselgasse 5.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Guido Freiherr v. Siber, k. k. Statthalterei-rath, wohnhaft XVIII. Bezirk, Michaelerstraße 32.

Mitglieder: Franz Ritter v. Krenn, k. k. Baurath, wohnhaft III. Bezirk, Barichgasse 26; Roman Grengg, k. k. Statthalterei-Oberingenieur, wohnhaft XV. Bezirk, Kranzgasse 1; Johann Pachnik, k. k. Statthalterei-Oberingenieur wohnhaft XIX. Bezirk, Pyrkerstraße 11; Ignaz Pollak, k. k. Statthalterei-Ingenieur, wohnhaft IX. Bezirk, Pechensteinstreße 15.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium:

Ignaz Rohaczek, k. k. Baurath, wohnhaft XVII. Bezirk, Hernalser Hauptstraße 112.

C. Vom k. und l. Platzcommando:

Adolf Urbarz, k. und l. Major des Geniestabes, wohnhaft VII. Bezirk, Kirchberggasse 28.

Stellvertreter: Victor Mühlbacher, k. und l. Militär-Bauingenieur-Assistent, wohnhaft VIII. Bezirk, Schlüsselgasse 15.

D. Von der Donaueregulierungs-Commission:

Rudolf Halter, k. k. Ober-Ingenieur, wohnhaft XIII. Bezirk, Pinzerstraße 369. (Über Erlaß sind auch die Herren Siegmund Taussig, k. k. Ober-Baurath und Hafenbau-Director, wohnhaft IV. Bezirk, Heugasse 2, und Gustav Bozdach, k. k. Baurath und Strombau-Director, wohnhaft II. Bezirk, Valerierstraße 48, von den jeweiligen Sitzungen des Central-Comités zu verständigen).

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direction:

Karl Hansel, k. k. Bau-Obercommissär, wohnhaft XVIII. Bezirk, Martinsstraße 73.

F. Von der k. k. Polizei-Direction:

Theodor Reiberger, k. k. Ober-Polizeirath, wohnhaft VII. Bezirk, Siegmundgasse 16.

Stellvertreter: Dr. Adolf Rosenbaum, k. k. Polizei-Obercommissär, wohnhaft IX. Bezirk, Liechtensteinstraße 26; Ferdinand Freiherr Gorup v. Besanez, k. k. Polizeirath, wohnhaft I. Bezirk, Walfischgasse 15.

Stellvertreter: Tobias Anger, k. k. Ober-Inspector der Sicherheitswache, wohnhaft IV. Bezirk, Johann Straußgasse 18; Karl Julius Polt, k. k. Polizei-Obercommissär, kais. Rath, wohnhaft XVIII. Bezirk, Haizingergasse 13 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien:

Wenzel Oppenberger, Stadtrath, wohnhaft II. Bezirk, Große Sperrgasse 1a; Anton Nagler, Gemeinderath, wohnhaft III. Bezirk, Rennweg 59; Georg Grundler, Gemeinderath, wohnhaft IX. Bezirk, Röggergasse 16; Dr. Moriz Waas, Magistratsrath, wohnhaft XVIII. Bezirk, Herbedstraße 3; Franz Berger, Stadtbau-Director, wohnhaft VII. Bezirk, Schottenfeldgasse 37; Karl Rainz, Marktamt-Director, wohnhaft Klosterneuburg, Unterer Stadtplatz 7.

15.

k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 24 Wien.

Zuschrift des k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 24 Wien vom 10. December 1901, Nr. 3030/E (M. Z. 101676/XVI):

Es wird das Ersuchen gestellt, die unterstehenden magistratischen Bezirksämter zu verständigen, daß sich das obige Commando ab 13. December 1901 in Wien, V./2, Siebenbrunnengasse 37, befindet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Verständigung des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs von allen öffentlichen Lieferungsanschreibungen der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 2. December 1901, M. Z. 77828/IV:

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 26. November 1901, Z. 13669, wurde verfügt, daß der Centralverband der Industriellen Oesterreichs, I., Rathhausstraße 2, von allen öffentlichen Lieferungsanschreibungen der Gemeinde Wien zu verständigen ist.

Die städtische Kanzlei-Direction wird angewiesen, die künftige Neuauflage der amtlichen Druckformen zur Anschreibung von Offertverhandlungen dementsprechend zu ergänzen.

Hievon ergeht die Verständigung zur Kenntnissnahme und weiteren entsprechenden Veranlassung.

17.

Ausbildung des Kanzleipersonales in allen Zweigen des Manipulationsdienstes.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 4. November 1901, M. Z. 3063 ex 1901:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Kanzleibeamten nicht immer in allen Zweigen des Manipulationsdienstes bewandert sind; wenn nun ein Beamter beurlaubt oder erkrankte Kollegen vertreten soll oder einem anderen Amte zugewiesen wird, zeigen sich die Nachteile der einseitigen Ausbildung in empfindlicher Weise zum Schaden des Dienstes.

Ich muß demnach großen Wert darauf legen, daß schon die Kanzlei-Praktikanten nicht längere Zeit in einer und derselben Art verwendet, vielmehr in sämtliche Zweige des Kanzleidienstes nach und nach eingeführt werden.

Dies gilt namentlich auch von den Kanzleibeamten und Praktikanten der Gemeindebezirks-Kanzleien, in welchen es bei dem verhältnismäßig kleinen Stande an Kanzleibeamten unumgänglich notwendig erscheint, daß alle Beamten sich ausreichende Kenntnisse sowohl für den Dienst in der Gemeindebezirkskanzlei selbst, als auch bei den Ortschulrätchen und Armeninsituten verschaffen.

Ich stelle demnach an alle in Betracht kommenden Herren Amtsvorsteher das dringende Ersuchen, zu veranlassen, daß durch zeitweilige Änderung in der Zuteilung der Obliegenheiten den Kanzleibeamten einschließlic der Kanzlei-Praktikanten Gelegenheit gegeben wird, alle Theile des Kanzleidienstes kennen zu lernen und sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen.

18.

Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter bei Überwachung des Gewerbebeschulbesuches.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 9. November 1901, M. Z. 3108:

Die Ortschulrätche erhalten von der Gewerbebeschul-Commission regelmäßig Berzeichnisse der in letzter Zeit aufgebundenen Lehrlinge und Lehrmädchen behufs Überwachung des Gewerbebeschulbesuches zugemittelt. Zur Feststellung, ob die betreffenden Lehrherren der ihnen nach § 100, Alinea 3 der Gewerbeordnung obliegenden Pflicht nachkommen, pflegen die Ortschulrätche die Lehrherren vorzuladen und zur Vorlage des Controlbuches zu verhalten.

Da jedoch die Parteien den Vorladungen nicht immer Folge leisten und den Ortschulrätchen kein Recht zusteht, die zwangsweise Vorführung zu verfügen, unterliegt es keinem Anstande, daß sich die Ortschulrätche in solchen Fällen an das zuständige magistratische Bezirksamt mit dem Ersuchen wenden, die allfällige zwangsweise Vorführung zu veranlassen und in geeigneter Weise — am einfachsten durch Einsichtnahme in das Controlbuch — festzustellen, ob der Lehrherr der ihm nach der bezogenen Gesetzesstelle aufliegenden Verpflichtung entsprochen hat oder nicht.

Einem derartigen Ersuchen haben die magistratischen Bezirksämter zu willfahren und bei wahrgenommenen Uebertretungen des § 100 der Gewerbeordnung die Strafsamtsbehandlung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen. In jedem Falle sind die Gewerbebeschul-Commission und der betreffende Ortschulrath von dem Ergebnisse der Amtshandlung durch das magistratische Bezirksamt zu verständigen.

Gleichzeitig wird an die Ortschulrätche das dringende Ersuchen gestellt, die Intervention der magistratischen Bezirksämter nur in jenen Fällen in Anspruch zu nehmen, in welchen kein anderes Mittel zur Feststellung des ordnungsgemäßen Gewerbebeschulbesuches der Lehrlinge oder Lehrmädchen zugebote steht.

19.

Vornahme von commissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen und von Unfalls-erhebungen.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 22. November 1901, M. Z. 3273:

Mit dem hierämtlichen Normal-Erlasse vom 10. Juni 1901, M. Z. 1207 — abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien, Beilage „Verordnungen etc.“, Seite 51 — wurde in Erinnerung gebracht, daß Commissionen in der Regel für die Nachmittage anberaumt werden sollen.

Über mündliche Anregung des Herrn k. k. Gewerbe-Oberinspectors Regierungsrathes Michael Kulla finde ich diesen Normal-Erlaß insofern abzuändern, als die nach dem III. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung vorzunehmenden commissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen, bei welchen die Mitwirkung des k. k. Gewerbe-Inspectorates als notwendig oder wünschenswert erachtet wird, in Zukunft thunlichst in den Vormittagsstunden — mit dem Beginne zwischen 8 und 9 Uhr — abgehalten werden sollen.

Hiebei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß derartige Verhandlungen womöglich an einem Tage zu Ende geführt werden.

Zu übrigen bleiben die Bestimmungen des eingangs bezogenen Normal-Erlasses vollinhaltlich aufrecht.

Bei diesem Anlasse halte ich es auch für geboten, die anscheinend in Vergessenheit gerathenen Bestimmungen des hierämtlichen Normal-Erlasses vom 26. Juni 1895, M. Z. 922, über die Vornahme von Unfalls-erhebungen nach § 31 U.-B.-G. zur genaueren Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Hienach sind Unfalls-erhebungen — dringliche und unaufschiebbare Fälle ausgenommen — nach einem Turnus, und zwar nachmittags in folgender Ordnung vorzunehmen:

Montag:	von den Bezirksämtern I, VIII, IX, XVIII, XIX.
Dienstag:	II, III, IV, XV.
Mittwoch:	V, VI, X, XIII.
Donnerstag:	VII, XII, XIV.
Freitag:	XI, XVI, XVII.

Das magistratische Bezirksamt für den XX. Bezirk hat die Unfalls-erhebungen in der Regel für Dienstag anzuberäumen.

20.

Raschere Einbringlichmachung rückständiger Wasser-mehrverbrauchsgebühren.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 30. November 1901, M. Z. 3053:

Herr Vice-Bürgermeister Dr. Neumayer hat nachstehenden Präsidial-Erlaß dato. 2. November 1901 ad Z. 12665, an mich gerichtet:

„In letzter Zeit mehren sich die Fälle von Abschreibungen rückständiger Wasserermehrverbrauchsgebühren in auffallender Weise, woraus der Schluss gezogen werden kann, daß seitens der magistratischen Bezirksämter wegen Hereinbringung solcher Gebühren nicht mit jener Raschheit und Energie vorgegangen wird, wie es im Interesse der Gemeinde Wien geboten erscheinen würde.“

Ich finde mich daher bestimmt, Sie, Herr Magistrats-Director, zu ersuchen, die Herren Amtsleiter anzuweisen zu wollen, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß bezüglich der Einbringlichmachung rückständiger Wassermehrerbrauchsgebühren sofort und in energischer Weise die erforderlichen Schritte eingeleitet werden."

Indem ich diesen, den Herren Bezirksamtsleitern bereits in der Conferenz vom 5. November 1901 bekanntgegebenen Erlaß schriftlich verlaublich, verweise ich auf die wiederholt, insbesondere mit hierämlichen Erlasse vom 26. Juni 1901, M.-D.-Z. 1636, hinsichtlich der raschen Einbringlichmachung der Wassergebühren getroffenen Anordnungen und bemerke, daß ich mit dem Schreiben vom 7. October 1901, M.-D.-Z. 2708, neuerlich an den Herrn Ober-Stadtbuchhalter das dringendste Ersuchen gestellt habe, die geeigneten Verfügungen zur Beschleunigung der Wassergebührenberechnungen u. s. w. zu treffen.

Es wurden auch bereits, wie mir mitgeteilt wurde, entsprechende Maßnahmen seitens der Stadtbuchhaltung getroffen, welche in absehbarer Zeit eine Ordnung der hinsichtlich der Wassermehrerbrauchsgebühren bestehenden Verhältnisse ermöglichen werden.

21.

Placatierungen an städtischen Objecten.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 10. December 1901, M.-D.-Z. 3426, an sämtliche Amtsvorstände:

Anlässlich eines speciellen Falles hat der Bürgermeister angeordnet, daß künftighin vor Bewilligung von Placatierungen größeren Umfanges an städtischen Objecten an ihn zu berichten ist.

Hievon setze ich Euer Wohlgebornen zur Danachsicht in Kenntnis.

22.

Überwachung der Trottoirreinigung.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 13. December 1901, M.-Z. 1660/XIV ex 1901:

Zufolge Gremial-Beschlusses des Magistrates vom 16. November 1901, Z. 1660 ex 1900, hat in Hintunft die Trottoirbegehung bei Schneefall und Glätteis durch städtische Beamte zu entfallen, und hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 10. December 1901 zur Zahl 13724 den Ausfall der diesbezüglichen Budgetpost genehmigt.

Hievon wird mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, daß unter einem die k. k. Polizei-Direction ersucht wird, durch die Sicherheitswachorgane die ordentliche Reinigung der Trottoire auf das strengste überwachen zu lassen. Über die diesfalls dem Bezirksamte zugehenden Anzeigen, ist im Sinne der Magistrats-Kundmachung vom 7. November 1901, Z. 130391, mit der größtmöglichen Beschleunigung zu amtshandeln, und verspricht sich der Magistrat hievon mehr Erfolg als von den Trottoirreparaturen durch städtische und polizeiliche Beamte.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

23.

Regelung der Versorgungsgenüsse der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

Gesetz vom 7. November 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 76:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Ruhegenüsse der Lehrpersonen.

§ 1.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berückichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untüchtig erscheint.

Die Landes-Schulbehörde kann eine solche Versetzung entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder von amtswegen, jedoch immer erst nach Einvernehmung der Bezirks-Schulbehörde, verfügen.

Doch können Lehrpersonen, welche das 60. Lebensjahr und das 35. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, auch ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstuntüchtigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

§ 2.

Durch freiwillige Dienstenstufung oder eigenmächtige Dienstesverlassung geht der Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand verloren.

§ 3.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstenstufung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landes-Schulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres er-

folgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken statzufinden hat, über deren Nutzungen nach § 23 zu entscheiden ist.

§ 4.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von den anrechenbaren Jahresbezügen, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 5.

Als Grundlage für die Berechnung der Ruhegenüsse sind die gesammten anrechenbaren Jahresbezüge, in deren Genuss sich eine Lehrperson unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand befand, anzunehmen.

Zu den für die Pension anrechenbaren Bezügen gehören der Gehalt, die Dienstalters- und Functionszulagen, insoweit diese Bezüge durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Anrechenbarkeit für das Pensionsausmaß nicht ausgenommen sind. Ergänzungszulagen werden jenen Lehrpersonen, welche an einer öffentlichen Volksschule außerhalb Wiens angestellt sind, in die Pension eingerechnet.

§ 6.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§ 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869); von der vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Dienstzeit sind jedoch den Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen zwei Jahre einzurechnen. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuum lag.

§ 7.

Denjenigen Lehrpersonen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem 1½-jährigen Betrage der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 5) und der Quartiergeldentschädigung, beziehungsweise des Quartiergeldbeitrages zu bemessen ist.

Lehrpersonen, welche infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles, infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, und zwar im ersteren Falle, wenn sie auch noch keine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit haben, in den zwei letzteren Fällen jedoch erst dann so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten, wenn sie mindestens fünf Dienstjahre zurückgelegt haben.

§ 8.

Diejenigen Lehrpersonen, welche mit dem vollendeten zehnten anrechenbaren Dienstjahre in den Ruhestand versetzt werden, erhalten 40 Percent der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 5) als Pension, welcher Betrag für jedes weitere zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr um 2 Percent steigt, so daß mit dem zurückgelegten 40. Dienstjahre der ganze anrechenbare Jahresbezug als Pension entfällt.

Bei der Berechnung dieser Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

Im Falle die Versetzung in den Ruhestand nach einer 35jährigen anrechenbaren Dienstzeit nach § 1, Absatz 2, erfolgt, kann in besonders rückachtungswürdigen Fällen über Einschreiten des Pensionswerbers mit Zustimmung jenes Factoris, der in dem betreffenden Falle den etwaigen Abgang der zuständigen Pensionscassa zu decken hat, eine Erhöhung der Pension bis zum Gesamtbetrage des zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresbezuges gewährt werden.

Der normalmäßige Ruhegenuss einer Lehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K bemessen werden.

§ 9.

Der in Ruhestand Versetzte hat sich nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit nach der Weisung der Landes-Schulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

Der Ruhegenuss erlischt auch dann, wenn der in Ruhestand Versetzte ohne Zustimmung der Landes-Schulbehörde einen mit Gehalt dotierten Dienst übernimmt.

Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen.

§ 10.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 11.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer haben keinen Versorgungsanspruch, wenn die Genehmigung der Bezirks-Schulbehörde zu der Berechtigung nicht eingeholt wurde.

§ 12.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt hatte, erhält

eine Abfertigung mit der Hälfte des letzten, von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 5).

Die im § 7, Absatz 2, festgesetzten Begünstigungen werden für den Fall, als der Tod einer Lehrperson unter den dort angegebenen Umständen erfolgt, auch auf die Bemessung der Ruhegehälter der Witwen und der ehelichen Kinder ausgedehnt.

§ 13.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte oder die Dienstzeit desselben nach § 7 so zu behandeln ist, als ob er zehn Jahre wirklich zurückgelegt hätte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit 40 Percent der letzten, von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresbezüge (§ 5) zu bemessen ist, mindestens aber 600 K betragen soll.

§ 14.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft erwiesenermaßen aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§ 15.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

Hat sich die Witwe die Pension vorbehalten und erwächst ihr aus zweiter Ehe ein neuer Pensionsanspruch, so soll ihr nur eine Pension, und zwar die höhere, gebühren.

§ 16.

Für die ehelichen Kinder einer verstorbenen Lehrperson gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unverfögte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zu dessen früherer Versorgung, bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verehelichung.

Im Falle einer solchen Verehelichung vor vollendetem 22. Jahre hat eine Tochter jedoch eine Abfertigung mit dem Zweifachen ihres jährlichen Erziehungsbeitrages zu erhalten.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 300 K und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§ 17.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat, so gebührt allen unverfögten ehelichen Kindern des Verstorbenen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 12 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des § 13 aber eine Waisenpension (Concretalpenfion), welche bei Vorhandensein von ein oder zwei Kindern mit der Hälfte der Witwenpension, bei Vorhandensein von mehr als zwei Kindern nach dem im § 16, Alinea 1, aufgestellten Grundsatz derart berechnet wird, dass die Summe dieser Beträge die Hälfte des vom Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahreseinkommens (§ 5) nicht überschreiten darf.

§ 18.

Die Waisenpension (Concretalpenfion) erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unverfögtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 24 Jahren vorhanden ist.

§ 19.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 16) für die Kinder des Verstorbenen die Waisenpension (Concretalpenfion, § 17); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, und tritt dieser Fall nach § 15 wirklich ein, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritt jenes Falles sofort die Waisenpension (Concretalpenfion) der Kinder erlischt.

§ 20.

Den Hinterbliebenen eines in der Activität oder in dem Ruhestande verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuss bezogenen Monatsgebühren.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen.

Sind in Ermanglung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, dass sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung des Landes-Schulrathes unter Zustimmung jenes Factors, der in dem betreffenden Falle den etwaigen Abgang der zuständigen Lehrpensionscassa zu decken hat, auch diesen Personen das Sterbequartal ausbezahlt werden.

§ 21.

Witwe und Kinder einer in activer Dienstleistung verstorbenen Lehrperson oder auch die Witwe oder die Kinder allein haben das Recht, die Naturalwohnung des Verstorbenen noch ein Vierteljahr lang, vom nächsten gesetzlichen Wohnungskündigungstermine an, zu benutzen, oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 22.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ertrag jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 23.

Die in Gemäßheit der Anordnungen dieses Gesetzes bestimmten Pensionen, Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen werden dadurch, dass eine Lehrperson durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt. Die in Gemäßheit der Anordnungen dieses Gesetzes bestimmten Ruhegehälter der Lehrpersonen, die Pensionen ihrer Witwen, sowie die Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen für ihre Waisen werden in gleichen, am ersten eines jeden Monats fälligen, am zweiten zahlbaren Raten im vorhinein ausgefolgt.

Der Bezug nimmt seinen Anfang von dem ersten des der Versetzung in den Ruhestand oder dem Tode der Lehrperson und in Betreff des Erziehungsbeitrages, beziehungsweise der Waisenpension dem Tode des Vaters, beziehungsweise der Mutter nächstfolgenden Monats.

Quartiergeldpensionen.

§ 24.

Den definitiv angestellten Lehrpersonen, welche Anspruch auf eine Pension haben (§§ 7 und 8), wird im Falle der Versetzung in den Ruhestand die Hälfte des von ihnen zuletzt bezogenen Quartiergeldes oder Quartiergeldbeitrages, beziehungsweise der Quartiergeldentschädigung, die sie zuletzt thatsächlich bezogen haben, oder auf die sie mangels einer Naturalwohnung Anspruch zu erheben berechtigt wären, als Quartiergeldpension aus der Lehrpensionscassa gewährt und in vierteljährigen Raten zu den für das Quartiergeld, beziehungsweise für die Quartiergeldentschädigung normierten Anfallsterminen auf die Dauer des Ruhestandes flüssig gemacht.

Lehrpensionscassen.

§ 25.

Zur Deckung der Ruhegehälter für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes außerhalb Wiens, sowie zur Befriedigung der Versorgungsaufträge ihrer Hinterbliebenen ist die Landes-Lehrpensionscassa bestimmt, welche von der Landes-Schulbehörde verwaltet wird. (§ 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§ 26.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Lehrstelle erlangen oder bereits innehaben, sind verpflichtet, für Pensionszwecke an die Landes-Lehrpensionscassa einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher 2 1/2 Percent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingeboten wird.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen haben überdies vom Zeitpunkte, wo sie in den Genuss eines Quartiergeldes oder Quartiergeldbeitrages oder einer Quartiergeldentschädigung treten, und für die Dauer dieses Genusses jährlich 2 1/2 Percent vom halben Quartiergelde oder Quartiergeldbeitrage, beziehungsweise von der halben Quartiergeldentschädigung für die Quartiergeldpension zu entrichten.

Der 2 1/2percentige Quartiergeldpensionsbeitrag wird in vierteljährigen Raten vom Quartiergelde, rückfichtlich von der Quartiergeldentschädigung, in Abzug gebracht.

Jenen Lehrpersonen, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, wird, insofern dieser Genuss andauert, der 2 1/2percentige Jahresbeitrag zur Quartiergeldpension von der Hälfte der für ihre Kategorie normierten Quartiergeldentschädigung berechnet und in monatlichen Raten im vorhinein vom Gehalte abgezogen.

§ 27.

Als besondere Zuschüsse werden der Landes-Lehrpensionscassa zugewiesen:

- a) die auf das Land entfallenden Gebarungüberschüsse des Schulbücherverlages;
- b) die Interfalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen, oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
- c) die Straf gelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§ 28.

Der zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Landes-Lehrpensionscassa noch weitere erforderliche Betrag wird aus dem Landesfonde gedeckt.

§ 29.

Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Landes-Lehrpensionscassa (§§ 26 bis 28) ergeben, sind zu capitalisieren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 30.

Die Versorgungsgenüsse der an den öffentlichen Volksschulen Wiens angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen werden aus der Wiener städtischen Lehrpensionscassa bestritten.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die in den §§ 26 und 27 erwähnten Zuschüsse für ihre eigene Pensionscassa einzuziehen, und verpflichtet, den etwaigen

Abgang der letzteren aus Gemeindemitteln zu decken. Eine Übernahme der Wiener städtischen Lehrpensionscassa durch die Landes-Lehrpensionscassa ist ausgeschlossen.

§ 31.

Aus der Wiener städtischen Lehrpensionscassa werden auch die Versorgungsgenüsse jener Lehrpersonen bestritten, die mit 1. Jänner 1892 an einer öffentlichen Volksschule eines der mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, geschaffenen Wiener Gemeindebezirke XI bis XIX angestellt waren, mögen diese Lehrpersonen seither noch im activen Dienstverhältnisse stehen oder sich bereits im Ruhestande befinden.

Desgleichen gehen auch die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der im vorstehenden Absatze erwähnten Lehrpersonen auf die Wiener städtische Lehrpensionscassa über.

Schlussbestimmungen.

§ 32.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse eines Ruhebezuges stehenden Lehrpersonen, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Die Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt werden.

§ 33.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten sämtliche mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die denselben Gegenstand betreffenden §§ 56 bis 85 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, außer Kraft.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit.

§ 35.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 184. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 14. November 1901, betreffend die Herstellung und Verwendung von Calciumcarbid und Acetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen.

Nr. 185. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. November 1901, betreffend die Zulassung einer von der Firma Frigola & Comp. in Breslau construirten Decimal-Tischwaage zur Aichung und Stempelung.

Nr. 186. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. November 1901, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn von Schweifing nach Haid.

Nr. 187. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Liefing in Niederösterreich.

Nr. 188. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Weipert in Böhmen.

Nr. 189. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Dobrzán in Böhmen.

Nr. 190. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Nusse in Böhmen.

Nr. 191. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Brschowitz in Böhmen.

Nr. 192. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. October 1901, wegen Einführung einer neuen Form für die den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaren kennzeichnenden Punzen (Auslandspunzen).

Nr. 193. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. November 1901, betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen über den Verkehr mit Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturierung zugeführt wurde.

Nr. 194. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. November 1901, betreffend die zollbegünstigte Behandlung von Marfalewein.

Nr. 195. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1901, betreffend die Arzneitage für das Jahr 1902.

Nr. 196. Concessionsurkunde vom 16. November 1901 für die Localbahn von Stammersdorf nach Auersthal.

Nr. 197. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901, mit welcher der Bierwürze-Controllmesapparat Patent „Erhard-Schau“ zur amtlichen Erhebung der Bierwürzmenge zugelassen und dessen Beschreibung, sowie Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

Nr. 198. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. November 1901, betreffend die Zulassung einer automatischen Getreidewaage mit Laufgewichtseinrichtung (System „C. Ruther und Reiser“) zur Aichung und Stempelung.

Nr. 199. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. November 1901, betreffend die Erstreckung der Bauvollendungsfrist für die Localbahn von Wlaskim nach Unter-Kratowitz.

Nr. 200. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. November 1901, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete von Gainsarn.

Nr. 201. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1901, betreffend die Umwandlung des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Classe in Klenál in ein Hauptzollamt II. Classe.

Nr. 202. Gesetz vom 4. December 1901, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung beziehungsweise Abwehr des Nothstandes.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. November 1901, Z. 101478, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinshöckern für die Jahre 1901 bis einschließlich 1906.

Nr. 74. Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1901, Z. 102723, betreffend die Activierung der erweiterten, mit den Befugnissen einer Aichamtsdeposition ausgestatteten Fassaichstelle in Stockerau.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. November 1901, Z. 104396, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Nr. 76. Gesetz vom 7. November 1901, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit die Versorgungsgenüsse der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden.*

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 26.“ vollständig aufgenommen.